

Ordnung über das Überwachungsverfahren der Entsorgungsgemeinschaft BAU Berlin-Brandenburg e.V.

1. Grundsätze

- 1.1** Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft sind verpflichtet, die zu zertifizierenden Anlagen und Tätigkeiten der Entsorgungsgemeinschaft zu melden. Soweit sich die Anlagen außerhalb der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern befinden, ist die Meldung fakultativ.
- 1.2** Die Überwachung erfolgt grundsätzlich anhand von Vordrucken der Entsorgungsgemeinschaft durch Selbstkontrolle des Mitgliedes (Eigenüberwachung) sowie durch Kontrolle der Entsorgungsgemeinschaft (Fremdüberwachung).
- 1.3** Die Fremdüberwachung erfaßt standortspezifisch den gesamten Umgang, insbesondere das getrennte Erfassen, Sortieren, Aufbereiten, Verwerten, Lagern, Umschlagen und Ablagern von Abfällen als zu überwachende Tätigkeit(en).

2. Fremdüberwachungsprüfungen

2.1 Arten der Fremdüberwachungsprüfungen

Die Entsorgungsgemeinschaft führt die Fremdüberwachungsprüfungen als Überwachungsaufnahmeprüfung (Zertifizierungsverfahren), Regelprüfung und Sonderprüfung durch.

2.1.1 Überwachungsaufnahmeprüfung

Im Rahmen einer Überwachungsaufnahmeprüfung, die innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt, hat das Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft nachzuweisen (Eignungsnachweis), dass entsprechend den geltenden Bestimmungen der Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV-, den „Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe der ESG Bau Berlin-Brandenburg e.V.“ (Qualitätsstandards/ Überwachungskriterien), die Bestandteil dieses Überwachungsverfahrens sind, und der Genehmigung(en)

- die für den Umgang mit Bauabfällen festgelegten Bedingungen und Auflagen erfüllt sind,
- in der zu überwachenden Anlage und deren Standort die Anforderungen an den Betriebsinhaber, an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes/des

- anlagenbezogenen Standortes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal erfüllt sind,
- die aus der zu überwachenden Anlage wieder zu verwertenden Stoffe und anfallenden Abfälle ordnungsgemäß in den Stoffkreislauf zurückgeführt bzw. entsorgt werden,
 - die an Organisation und Ausstattung der Anlage und deren Standort gestellten Anforderungen erfüllt sind,
 - in der zu überwachenden Anlage und deren Standort die Anforderungen an die technischen Einrichtungen und Maßnahmen für den Umgang mit Abfällen erfüllt sind,
 - die Eigenüberwachung bestimmungsgemäß beherrscht und durchgeführt wird.

Die Entsorgungsgemeinschaft hat sich davon zu überzeugen, dass die Erfüllung der Anforderungen auch für die Zukunft gewährleistet erscheint.

Erst nach Erfüllung der vorstehenden Voraussetzungen erfolgt die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb durch Verleihung des Überwachungszeichens samt Ausstellung des Überwachungszertifikates und die Aufnahme der regelmäßigen Fremdüberwachung.

2.1.2 Fremdüberwachungs-Regelprüfung

Die Regelprüfung (regelmäßige Überwachungsprüfung) dient der Kontrolle, ob die zur Anerkennung nach Ziffer 2.1.1 festgestellten Verhältnisse fortbestehen. Umfang und Häufigkeit der Regelprüfungen richten sich nach den jeweils geltenden und den von der Entsorgungsgemeinschaft festgelegten Bestimmungen. Die Regelprüfung wird erstmalig innerhalb von 9 Monaten bei Anlagen nach 4. BImSchV bzw. 7 Monaten bei Anlagen nach § 1 (1) 4. BImSchV, die nicht länger als 12 Monate am gleichen Ort betrieben werden, im weiteren mindestens jährlich und stets nach wesentlichen Änderungen der Anlage und deren Standort durchgeführt.

2.1.3 Fremdüberwachungs-Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung (besondere Überwachungsprüfung) findet statt

- ohne weiteres nach Nichtbestehen einer Regelprüfung oder nach Ruhen der anerkannten Tätigkeit(en) über einen Zeitraum von mehr als 9 Monaten,
- auf Anordnung des Überwachungsausschusses der Entsorgungsgemeinschaft,
- bei Gefahr im Verzuge auf Anordnung des Ausschussvorsitzenden,
- auf Antrag zuständiger Verwaltungsbehörden.

Der Umfang der Sonderprüfung wird vom Überwachungsausschuss festgelegt, soweit dies nicht schon durch die geltenden Bestimmungen erfolgt ist.

2.2 Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen

Zur Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen bedient sich die Entsorgungsgemeinschaft dem Mitglied zu benennender unabhängiger, zuverlässiger, fachkundiger Sachverständiger (nachfolgend Überwachungsbeauftragte). Über den Verlauf einer Fremdüberwachungsprüfung fertigen die Überwachungsbeauftragten einen Überwachungsbericht an.

2.2.1 Überwachungsbeauftragte (Sachverständige)

Die sich auf Verlangen auszuweisenden Überwachungsbeauftragten der Entsorgungsgemeinschaft haben bei den durchzuführenden Überwachungsprüfungen die anlagen- und standortspezifischen Anforderungen gemäß Ziffer 2.1.1 auf ihre Erfüllung hin zu prüfen.

Das Mitglied hat den/dem Überwachungsbeauftragten während der Betriebsstunden der Anlage

- alle zur Prüfung der festgelegten Anforderungen benötigten Informationen, Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und, soweit für die Prüfung der Anforderungen erforderlich,
- das Betreten des Grundstückes, der Geschäfts- und Betriebsräume,
- die Einsicht in Unterlagen,
- den Zugang zu allen technischen Einrichtungen und
- die Durchführungen von technischen Ermittlungen und Prüfungen

zu gestatten sowie dafür erforderliche Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

2.2.2 Prüfstelle

Über die Notwendigkeit der Einschaltung von Prüfstellen (akkreditierte Labore) entscheidet der Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft auf Antrag der Überwachungsbeauftragten.

Die für Prüfungen von Stoffproben eingeschaltete Prüfstelle untersucht die ihr zugeleiteten Proben auf Kosten des Mitgliedes der Entsorgungsgemeinschaft entsprechend den geltenden Bestimmungen, fertigt über Ergebnisse der Untersuchung ein Prüfzeugnis und leitet diese dem Mitglied sowie eine Durchschrift der Entsorgungsgemeinschaft zu.

2.2.3 Überwachungsbericht (Gutachten)

Der Überwachungsbeauftragte fasst die im Rahmen der Fremdüberwachungsprüfungen getroffenen Feststellungen in einem Überwachungsbericht zusammen, welcher mindestens die anlagenspezifischen Angaben (Qualitätsstandards/ Überwachungskriterien der ESG) sowie Ort und Tag von Fremdüberwachungsprüfung und Berichtsfassung enthält.

Der Überwachungsbericht ist vom Überwachungsbeauftragten und vom Mitglied oder von dessen für die Anlage verantwortlichem Vertreter zu unterzeichnen.

Das Mitglied hat den Überwachungsbericht samt Überwachungszeugnis mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.3 Bewertung von Verstößen

2.3.1 Der Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft stellt aufgrund des Überwachungsberichtes und gegebenenfalls des Ergebnisses der Materialprobenuntersuchung fest, ob und ggf. in welchem Umfang das Mitglied gegen geltende Bestimmungen verstoßen hat.

2.3.2 Verstöße stuft der Überwachungsausschuss nach deren Schweregrad als „leicht“, „mittel“ oder „schwer“ ein. Dafür gelten insbesondere folgende Kriterien:

Ein **leichter Verstoß** liegt vor,

wenn gegen geltende Bestimmungen verstoßen wurde, dieser Verstoß aber keinen unmittelbaren Einfluss auf Art und Umfang der zu überwachenden/ zertifizierten Tätigkeit(en) haben kann und/oder dieser die menschliche Gesundheit oder die Umwelt nicht gefährdet sowie die Eigenschaften der aus der(n) Tätigkeit(en) resultierenden Erzeugnisse nicht beeinträchtigt.

Ein **mittlerer Verstoß** liegt vor,

wenn Änderungen im Betrieb bzw. an der Anlage/ am Standort, die für die Erfüllung der von der Entsorgungsgemeinschaft und/oder in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung festgelegten Anforderungen wesentlich sind, nicht oder nicht unverzüglich angezeigt wurden, sowie wenn Auflagen der Entsorgungsgemeinschaft nicht oder nicht innerhalb der festgelegten (3 Monate nicht überschreitenden) Frist oder nicht hinreichend erfüllt wurden und der Verstoß weder als „leicht“ noch als „schwer“ einzustufen ist.

Ein **schwerer Verstoß** liegt vor,

wenn die Eigenüberwachung überhaupt nicht durchgeführt und/oder in vergleichbarer Weise geltende Bestimmungen gröblich missachtet worden sind, so dass ein

ordnungsgemäßes Ausüben der zu überwachenden/ zertifizierten Tätigkeit(en) nicht mehr gewährleistet war.

- 2.3.3** Werden bei einer Fremdüberwachungsprüfung mehrere Verstöße festgestellt, so gelten sie als ein Verstoß; haben sie unterschiedlichen Schweregrad, so wird nur der schwerste der Bewertung und Ahndung durch den Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft zugrunde gelegt.

Wird bei zwei aufeinander folgenden Prüfungen je ein Verstoß gegen dieselbe Bestimmung festgestellt, so soll der letzte Verstoß mit dem nächst höheren Schweregrad bewertet werden.

2.4 Beurteilung der Fremdüberwachungsprüfungen

- 2.4.1** Der Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft beurteilt die Fremdüberwachungsprüfungen auf der Grundlage des Überwachungsberichtes und des Schweregrades etwaiger Verstöße als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

Bestanden

ist eine Fremdüberwachungsprüfung dann, wenn überhaupt kein oder lediglich ein leichter oder mittlerer Verstoß festgestellt wurde.

Nicht bestanden

ist eine Fremdüberwachungsprüfung in anderen Fällen.

- 2.4.2** Die Entsorgungsgemeinschaft legt die Beurteilung einer Fremdüberwachungsprüfung in einem Überwachungszeugnis nieder, welches die gesamte Beurteilung wider gibt und das dem Mitglied und der zuständigen Behörde samt Überwachungsbericht unverzüglich zuzustellen ist.

2.5 Folgen der Fremdüberwachungsprüfungen

2.5.1 Folgen der Fremdüberwachungsaufnahmeprüfung

Sobald und soweit das Mitglied für eine Anlage an einem Standort die Fremdüberwachungsaufnahmeprüfung bestanden hat, erteilt die Entsorgungsgemeinschaft für diese Anlage an diesem Standort ein Überwachungszertifikat als Mittel zum Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb und ordnungsgemäßer Fremdüberwachung und erteilt die Befugnis, das Überwachungszeichen mit Überwachungsvermerk unter Angabe der zertifizierten Tätigkeit(en) im Geschäftsverkehr zu verwenden und die Betriebsstätte durch ein entsprechendes Schild zu kennzeichnen.

Hat ein ermächtigtes Mitglied mehrere Betriebe oder Betriebsteile und/oder übt es andere abfallwirtschaftliche Tätigkeiten aus, so erstreckt sich die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb ausnahmslos auf den Betrieb oder den Betriebsteil und die Tätigkeit(en), für die die Zertifizierung ausgesprochen wurde.

Zu widerhandlungen werden vom Verein als Verbandsunrecht mit Maßnahmen und/oder Vertragsstrafen geahndet.

Gleiches gilt für die Teilnahme (Anstiftung und/oder Beihilfe) des Mitglieds an der Verwendung des Überwachungszertifikates und/oder Überwachungszeichens durch Dritte.

2.5.2 Folgen der Fremdüberwachungsregelprüfung und Sonderprüfung

2.5.2.1

Hat das Mitglied eine Regelprüfung oder Sonderprüfung bestanden, so gilt seine Befugnis, das Überwachungszertifikat samt Überwachungszeichen zu führen, ungeschmälert fort. Hat es die Fremdüberwachungsprüfung trotz Verstoßes gegen bestehende Bestimmungen bestanden, so erteilt ihm der Überwachungsausschuss befristete Auflagen zur Mängelabstellung. Ihre Erfüllung ist der Entsorgungsgemeinschaft unverzüglich mitzuteilen.

Die Auflagen können neben der Abstellung des Mangels auch die Vermehrung der Fremd- und/oder Eigenüberwachungsprüfungen und die Berichterstattung an die Entsorgungsgemeinschaft zum Inhalt haben.

2.5.2.2

Hat das Mitglied die Fremdüberwachungsprüfung nicht bestanden oder werden seitens der zuständigen Behörden oder des Überwachungsausschusses Beanstandungen erhoben, die im Rahmen einer Regelprüfung deren Nichtbestehen zur Folge gehabt hätten, so zieht dies Maßnahmen des Überwachungsausschusses nach sich.

Die Maßnahmen sind verbunden mit angemessenen kurz befristeten Auflagen zur Mängelabstellung, die nach Fristablauf unverzüglich im Rahmen einer Sonderprüfung durch den Überwachungsbeauftragten als Wiederholung der Regelprüfung kontrolliert wird.

Besteht das Mitglied die Sonderprüfung nicht, so beschließt der Überwachungsausschuss den Entzug des Überwachungszertifikates samt Überwachungszeichen.

Die Entsorgungsgemeinschaft verständigt hiervon das Mitglied, die zuständige Behörde sowie die Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und informiert die Vereinigungen/Verbände, mit denen gemäß Satzung Rahmenvereinbarungen abgeschlossen wurden, über den Verlust der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb.

Der Entzug des Überwachungszertifikates samt Überwachungszeichen erfolgt auch bei entsprechendem Antrag des Mitgliedes und bei dessen Ausscheiden aus dem Verein.

Bei „Gefahr im Verzuge“ kann der Vorsitzende des Überwachungsausschusses im Einvernehmen mit einem weiteren Mitglied des Ausschusses im Namen der Entsorgungsgemeinschaft die Ausübung der Befugnis zum Führen des Überwachungszertifikates samt Überwachungszeichen mit sofortiger Wirkung untersagen. Diese Maßnahme ist jedoch innerhalb von drei Wochen nach Zustellung durch den gesamten Ausschuss zu bestätigen oder aufzuheben.

Der Entzug des Überwachungszertifikates samt Überwachungszeichen hat automatisch den Verlust der Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb zur Folge.

Das Mitglied hat daraufhin unverzüglich sämtliche mit dem Überwachungszeichen versehene Geschäftspapiere und das an der Anlage und oder/weiteren Betriebsteilen

befindliche Schild aus dem Verkehr zu ziehen sowie das Zertifikat über die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb nebst Kennzeichnungsmitteln (Stempel etc.) der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft zurückzureichen. Ziffer 2.5.1 Abs.3 gilt entsprechend.

Die erneute Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb kann nach Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung über die Einstellung der Überwachung, neu beantragt werden; sie setzt das Bestehen einer neuen Fremdüberwachungsaufnahmeprüfung voraus.

Ruh(en)t die anerkannte(n) Tätigkeit(en) mehr als 9 Monate, so setzt die Wiederaufnahme der Fremdüberwachung das Bestehen einer Fremdüberwachungs-Sonderprüfung voraus.

3. Rechtsbehelfe

Gegen eine Maßnahme des Überwachungsausschusses der Entsorgungsgemeinschaft ist Widerspruch zulässig.

Der Widerspruch mit Angabe von Gründen muss binnen zwei Wochen nach Zustellung der Maßnahme schriftlich der Geschäftsstelle der Entsorgungsgemeinschaft zugegangen sein.

Er hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, er richtet sich gegen die Anordnung einer Sonderprüfung oder gegen die Untersagung der Ausübung der Befugnis zur Verwendung des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens bei „Gefahr im Verzuge“.

Über den Widerspruch entscheidet der Überwachungsausschuss.

4. Rechte des Staates

- 4.1** Die zuständige Behörde hat das Recht, selbst oder durch schriftlich Beauftragte jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die fremd überwachte Betriebsstelle zu betreten und Prüfungen durchzuführen. Das Mitglied der Entsorgungsgemeinschaft hat das Recht, dabei anwesend oder verantwortlich vertreten zu sein.

Die Entsorgungsgemeinschaft zeigt die Zertifizierung eines Mitgliedes als Entsorgungsfachbetrieb nach Bestehen einer Fremdüberwachungsaufnahmeprüfung der zuständigen Behörde an. Der Überwachungsausschuss der Entsorgungsgemeinschaft erteilt darüber hinaus auf Anforderung Auskünfte über das Ergebnis der Fremdüberwachungsprüfungen und gewährt Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

Werden bei den Fremdüberwachungsprüfungen schwerwiegende Verstöße festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können, so unterrichtet die Entsorgungsgemeinschaft die zuständige Behörde unverzüglich.

- 4.2** Die Entsorgungsgemeinschaft zeigt der zuständigen Behörde jeden Entzug des Überwachungszertifikates und des Überwachungszeichens unverzüglich an.